

Das Verfahren könnte zu folgenden Ergebnissen führen:

— gemeinsame Lösung mit den Beteiligten (Einigung);

— Verpflichtung zum Vertragsabschluß, wenn die korrespondierenden Vorbedingungen zugleich gelöst werden;

— kein Vertragsabschluß, womit die bei der eigenverantwortlichen Einordnung der Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß hervorgetretene Notwendigkeit bestätigt würde, für diese Produktion nicht zu kooperieren.

Denkbar wäre schließlich noch der Fall, daß die Produktion aus bestimmten Gründen dennoch beibehalten oder aufgenommen werden muß, ohne daß sich dieses gesellschaftliche Erfordernis zur Zeit in einer konkreten Übereinstimmung mit den materiellen Interessen des betroffenen Betriebes sichern läßt. Ist aus volkswirtschaftlichen Gründen eine solche gering effektive Produktion unerlässlich, die eine Zurückstellung von Interessen fordert, welche aus der Sicht der Betriebe — ausgehend von der normativen Einstellung der ökonomischen Hebel — berechtigt sind, so muß sie eindeutig durch verbindliche Entscheidung des übergeordneten Organs angewiesen werden. Die offene Deklaration als Ausnahmeentscheidung und Begründung sind unerlässlich. Die Übereinstimmung zwischen gesellschaftlichem Erfordernis und den Interessen des Betriebes ist — wenn auch nachträglich — durch einen Ausgleich herbeizuführen.¹⁸ Die Erzwingung solcher eindeutig nicht ökonomisierbaren Beziehungen über ein Vertragsabschlußverfahren dagegen würde — gewollt oder ungewollt — dem in seinem Wesen durch die Geschäftsbeziehungen sozialistischer Warenproduzenten charakterisierten Wirtschaftsvertrag ersten Schaden zufügen.

Beispielsituation 3:

Der Finalproduzent findet keinen Partner oder kann nicht die erforderliche Menge binden, weil der Bedarf insgesamt nicht gedeckt werden kann, ohne daß es an fehlender Effektivität der Produktion liegen würde.

Hier bestehen ähnliche Probleme wie im zweiten Beispiel, jedoch ist die Interessenlage des Lieferers eine andere. Es geht nicht um eine wenig effektive Produktion, sondern um die Kapazitätsentwicklung und ihre ökonomische Stimulierung.

a) Die bereits erwähnten konzeptionellen ökonomischen Grundentscheidungen bieten hier u. U. für die Vertragspartner neue Gestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. die vertragliche Vereinbarung von Preisentwicklungslimiten, die Übertragung eigener Fondsanteile oder Valutaanrechte durch den Finalproduzenten oder die Nutzensteilung in anderer Form mit dem Ziel, die für die Erweiterung oder Rationalisierung der Produktion erforderlichen finanziellen Voraussetzungen gemeinsam zu sichern.

b) Der Systemaspekt der wirtschaftsrechtlichen Regelung muß sich hier andererseits darin äußern, daß eine „WegVerteilung“ des für die erweiterte Reproduktion dieser Betriebe notwendigen und von ihnen erwirtschafteten Gewinns durch deren WB — die der ergebnisgebundenen Planung zuwiderlaufen würde — infolge der Unausweichlichkeit der rechtlichen Regelung ausgeschlossen ist.

c) Für eine den Vertragsabschluß einbeziehende, vom Grundmodell her konsequente Systemregelung ergeben sich in diesem Fall weithin die gleichen Konsequenzen wie im zweiten Beispiel. Auch hier scheidet die Möglichkeit

18 Die Betriebs-VO regelt die Ausgleichsansprüche in den §§ 15 bis 17 für den Fall der Planänderung und der operativen Weisung. Im Planungsprozeß läßt sie den Einspruch zu, regelt aber den Ausgleich für Nachteile aus diesen von der Interessensübereinstimmung ausgehenden Entscheidungen vor der Produktion nicht.